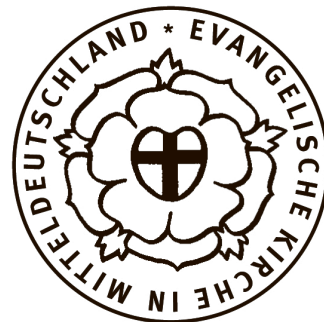


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



---

### Inhalt

Fürbitte für die verbundenen Tagungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	222
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKM-VwV-BeamtVG) vom 24. August 2021	222
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	224
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	225
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle	228
Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie Sachsen-Anhalt e. V. (eaf Sachsen-Anhalt)	232
Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Bildungsstätte Alterode e. V. Ländliche Heimvolkshochschule	234
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	236

**Fürbitte für die verbundenen Tagungen  
der Generalsynode der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands (VELKD), der Synode der  
Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)  
und der Vollkonferenz der Union  
Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)**

Vom 5. bis 10. November 2021 kommen die 13. Generalsynode der VELKD, die 13. Synode der EKD und die 4. Vollkonferenz der UEK zu ihren jeweils 2. Tagungen in der laufenden Amtsperiode in Bremen zusammen.

Gemeinsam bitten wir die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der verbundenen Tagungen in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Dazu machen wir folgenden Gebetsvorschlag:

Wir beten für die Synode der EKD, die Generalsynode der VELKD und die Vollkonferenz der UEK, die bald zusammen-treten:

Sende deinen Geist in ihre Tagungen.

Lass die Synodalen unsere Kirche und unsere Welt mit deinen Augen sehen:

Leidenschaftlich und nüchtern, liebevoll und im Vertrauen auf deine Möglichkeiten.

Leite die Synodalen auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Friedens.

Sei gegenwärtig im Streit um die Wahrheit und ebenso bei der Suche nach Gemeinsamkeiten.

Segne die Wahlen zum Rat der EKD und begleite alle, die gewählt werden,

und ebenso alle, die nicht gewählt werden.

Stärke EKD, UEK und VELKD in der Gemeinschaft der weltweiten Kirche,

stärke auch unsere Gemeinde im Glauben und in der Liebe, im christlichen Zeugnis und im Dienst an der Welt.

Dr. Hans Ulrich Anke, Bischöfin Petra Bosse-Huber,  
Dr. Horst Gorski

Erfurt, den 15. September 2021  
(2032-01, 2011-02, 2052-01)

Dr. Jan Lemke  
Präsident

---

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,  
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

---

**Verwaltungsvorschrift  
zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD  
(EKM-VwV-BeamtVG)**

Vom 24. August 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM (KVerfEKM) und § 8 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

(BVG-EKD) die folgende Kirchliche Verwaltungsvorschrift zur Anwendung auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse der EKM beschlossen:

**I.**

Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD werden unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2021 (veröffentlicht im GMBI 2021 Nr. 12 bis 16, S. 234 – nachstehend aktuelle VwV genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet und gewährt. Die Evangelische Ruhegehaltskasse ist berechtigt, ohne weitere Rückfrage nach dieser Kirchlichen Verwaltungsvorschrift zu verfahren.

**II.**

Soweit sich das Verwaltungshandeln nach dem 5. März 2021 weiterhin nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2018 (GMBI. S. 98) gerichtet hat, sind Entscheidungen, die vor dem 1. September 2021 bestandskräftig sind, nicht abzuändern. Entscheidungen umfassen auch Definitionen und Berechnungsarten. Diese gelten fort, wenn Änderungsrechnungen ausgefertigt werden müssen (z. B. bei Ruhensberechnungen nach §§ 53 ff. BeamtVG). Sie ändern sich nach Maßgabe der aktuellen VwV, wenn für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger ein Sachverhalt eintritt, der eine grundlegend neue Entscheidung erfordert. Diese Übergangsregelung betrifft insbesondere die folgenden Teilziffern der aktuellen VwV:

18.1.3.2  
22.1.1.7  
22.1.1.8  
22.1.1.9

Die aktuellen VwV sind unter Beachtung des § 3 BVG-EKD in Verbindung mit § 4 BVG-EKD anzuwenden. Das bedeutet insbesondere:

1. Kirchlicher Dienst ist wie öffentlicher Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes zu behandeln (§ 3 BVG-EKD).
2. Der außerkirchliche öffentliche Dienst ist wie kirchlicher Dienst zu behandeln, soweit im BVG-EKD nicht etwas anderes geregelt ist, z. B. in § 28 Absatz 1 BVG-EKD zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten.
3. Kirchliche Kassen und öffentliche Kassen sind beide als öffentliche Kassen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu behandeln.
4. Leistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen gelten als Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.
5. Die Rücksichtnahme auf § 3 BVG-EKD betrifft insbesondere folgende Einzelbestimmungen der aktuellen VwV zum Beamtenversorgungsgesetz:

6.1.1.1	53.7.2.1	55.1.2.2
6.1.2.6	53.8.1.2	55.1.2.3
10.0.1.6	53.8.2.1	55.1.2.4
11.0.1.7	54.1.1.4	
11.0.1.9	54.1.1.6	

**III.**

Anstelle der in den aktuellen VwV des Bundes zum BeamtVG in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamten-gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind aufgrund von § 2 Absatz 3 BVG-EKD die jeweils geltenden Regelungen

des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG-EKD) und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG-EKD) sowie der Ausführungsgesetze zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden. Anstelle der in den aktuellen VwV in Bezug genommenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind aufgrund von § 5 BVG-EKD die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) anzuwenden.

#### IV.

Zu einzelnen Bestimmungen der aktuellen VwV des Bundes gelten mit Wirkung ab 1. September 2021 die folgenden Besonderheiten bzw. Abweichungen:

##### Zu 5.5.1.1

Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen, wenn eine abweichende Zusicherung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 BVG-EKD vorliegt.

##### Zu 6.1.2.10

Für Beurlaubungen, die am 1. Januar 2020 bereits beendet waren, können ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt werden.

##### Zu 6.1.2.12

Die Teilziffer findet keine Anwendung. Kirchen erteilen keine Gewährleistungsbescheide. Die in der EKM erteilten Gewährleistungsbescheide umfassen die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKM zugesichert worden ist.

##### Zu 6.1.2.15

Die Teilziffer findet auf Fälle des § 16 BVG-EKD keine Anwendung, ebenso wenn die Beurlaubung für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchennahen Bereich genehmigt wird.

##### Zu 6.1.2.18

Die Teilziffer findet keine Anwendung bei Beurlaubungen zur privatrechtlichen Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich, z. B. Diakonie. Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis dienen kirchlichen Belangen und kirchlichen Interessen. In diesen Fällen soll die Beurlaubung ruhegehaltfähig sein, auch wenn aus dem Arbeitsverhältnis eine (weitere) Alterssicherung erworben wird. Bei Beurlaubungen ins Ausland ist sie indessen anzuwenden.

##### Zu 6.1.2.21

Die Teilziffer findet keine Anwendung.

##### Zu 6.1.2.22

Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen durch § 16 Absatz 5 und 6 BVG-EKD und § 28 Absatz 3 BVG-EKD sowie durch Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018. Aufgrund von § 28 Absatz 3 BVG-EKD gilt der Ausschluss auch, wenn während der Beurlaubung ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht. Es gelten die kirchenrechtlichen Regelungen zur Erhebung eines Versorgungsbeitrages.

##### Zu 6.1.2.25

Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen bei Beurlaubungen, bei denen eine Versorgungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018 abgeschlossen wird.

##### Zu 6.1.2.26

Für Fälle, in denen während einer Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit im kirchlichen Bereich begründet wird, ist die Teilziffer aufgrund der vorrangigen Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.

##### Zu 12.1a.1.1 bis 12.1a.2.1

Die Anwendung der Teilziffern ist gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.

##### Zu 12b

Die Anwendung zu § 12b BeamtVG ist durch § 27 Satz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.

##### Zu 46.1.1.1

Die Anwendung von Satz 2 dieser Teilziffer ist durch § 50 Absatz 1 PfdG.EKD und § 36 Absatz 1 KBG.EKD ausgeschlossen. Ein Anspruch gegen Schädiger ist an den Dienstherrn abzutreten.

##### Zu 49.10.1.5

Die Anwendung der Teilziffer ist teilweise ausgeschlossen, weil Teilziffer 12.1a.1.1 nach § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen ist.

##### Zu 50.1.1.1 mit 40.4.1 Bsp. 2 und 40.4.2 und 40.4.8 BBesGVwV

Die Anwendung dieser Teilziffern in Verbindung mit den genannten Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz ist aufgrund von § 13 BVG-EKD ausgeschlossen. Die Evangelische Ruhegehaltskasse und die EKM regeln die Überprüfung der Dienst- und Versorgungsbezüge eigenständig.

##### Zu 53.5.2.2

Ruhegehaltfähige Zulagen nach gliedkirchlichem Recht sind beim Einkommensvergleich wie Amtszulagen zu behandeln.

##### Zu 53.7.1.1

Fahrtkostenzuschüsse, die Ruhestandspfarrerinnen und Ruhestandspfarrrer für Einzel- oder Mehrfachfahrten oder für Fahrten in einem zeitlich bestimmten Zeitraum zu ihrem Dienstort erhalten, werden als Aufwandsentschädigung i. S. d. § 53 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BeamtVG behandelt und gelten daher nicht als Einkommen i. S. d. § 53 BeamtVG.

##### Zu 53.7.1.2

Die Anwendung der Teilziffer ist hinsichtlich Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst sowie Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, Zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen oder -fonds aufgrund von § 32a BVG-EKD ausgeschlossen.

##### Zu 53.7.2.3

Satz 4 der Teilziffer findet keine Anwendung. Satz 5 der Teilziffer findet aufgrund von § 32a BVG-EKD keine Anwendung.

##### Zu 53.7.5.1

Die Anwendung von Satz 4 dieser Teilziffer ist aufgrund von § 32a BVG-EKD ausgeschlossen.

##### Zu 55.4.1.2

Satz 2 und 3 der Teilziffer werden nicht angewendet.

**Zu 59.1.1.1 bis 59.2**

Die Teilziffern finden keine Anwendung, da § 59 BeamtVG gemäß § 33 BVG-EKD ausgeschlossen wurde. Es gelten § 98 PfdG-EKD und § 77 KBG-EKD, da das Dienstverhältnis – anders als beim Staat – im Ruhestand fort dauert.

**Zu 61.2.1.3**

Unter „Lebensbedarf“ wird auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf verstanden.

**Zu 61.2.1.4**

Die Teilziffer wird abweichend so angewandt, dass die auf der Behinderung beruhende Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, auch durch fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden kann. Auch das für das Kindergeld erstellte Gutachten kann herangezogen werden.

**V.**

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Beamtensversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKM-VwV-BeamtVG) vom 3. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 13) außer Kraft.

Erfurt, den 24. August 2021  
(4602:0003)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Stefan Große  
Oberkirchenrat

**B. PERSONALNACHRICHTEN**

- **Pfarrer Madlen Goldhahn**, 1. September 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Kreispfarrstelle für überregionale Dienste im Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld mit Schwerpunkt familienbezogene Arbeit
- **Pfarrer Maria Eichenberg**, 1. September 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Fleetmark-Jeetze mit einem Stellenanteil
- **Pfarrer Dietrich Eichenberg**, 1. September 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Fleetmark-Jeetze mit einem Stellenanteil
- **Pfarrer Thomas Kratzer**, 1. September 2021, Berufung zum 1. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau
- **ordinierte Gemeindepädagogin Cindy Havelberg-Kunze**, 1. September 2021, Berufung zur 2. Stellvertreterin der Superintendentin im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Ulrike Bischoff**, 1. Oktober 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der 2. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Elbe-Fläming bis zum 30. September 2027 mit einem Stellenanteil
- **Pfarrer Antje Habke**, 1. Oktober 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Hermannsfeld

*Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:*

- **Pfarrer Johannes Dieter**, 1. Juli 2021, Sachsenbrunn
- **Pfarrer Johanna Bernstengel**, 1. Juli 2021, Gatersleben
- **Pfarrer Dr. Markus Hille**, 1. August 2021, Blankenhain I
- **Pfarrer Steffen Pospischil**, 1. August 2021, Eisfeld
- **Pfarrer Martin Goetzki**, 1. September 2021, Crock
- **Pfarrer Sabrina Pieper**, 1. September 2021, Mühlberg
- **Pfarrer Detlev Paul**, 1. September 2021, Weißenfels-Nord
- **Pfarrer Marina Mönnich**, 1. September 2021, Silkerode

*Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisseelsorgestellen:*

- **Pfarrer Dorothea Knetsch**, 1. Juli 2021, III. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Sophien-Hufeland-Klinikum im Kirchenkreis Weimar, befristet bis zum 30. Juni 2027
- **Pfarrer Dorothee Schneider**, 1. August 2021, I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Erfurt, befristet bis zum 31. Juli 2027
- **Pfarrer Matthias Schröder**, 1. August 2021, I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Magdeburg, befristet bis zum 31. Juli 2027
- **Pfarrer Anne Brisgen**, 1. August 2021, III. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Jena, befristet bis zum 31. Juli 2027
- **Pfarrer Katharina Fritze**, 1. August 2021, II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Jena, befristet bis zum 31. Juli 2027
- **Pfarrer Angelika Jordan-Schön**, 1. August 2021, I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Jena, befristet bis zum 31. Juli 2027
- **Pfarrer Gabriele Schaller**, 1. September 2021, Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Merseburg, befristet bis zum 31. August 2027
- **Pfarrer Friedrich Wegner**, 1. September 2021, I. Kreispfarrstelle für Gefangenseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis, befristet bis zum 30. September 2026
- **Pfarrer Kathrin Käss**, 1. September 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Querfurt I
- **Pfarrer Anette Carstens**, 1. September 2021, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Telefonseelsorge im Kirchenkreis Magdeburg vom 1. September 2021 bis zum 30. April 2025
- **Pfarrer Stephan Bernstein**, Verlängerung der Übertragung der I. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis Magdeburg vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2027

*Übertragungen landeskirchlicher Stellen:*

- **Pfarrer Peter Herrfurth**, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Landesjugendpfarrers vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2027
- **ordinierte Gemeindepädagogin Eva Lange**, 1. September 2021, landeskirchliche Pfarrstelle für die Leitung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland bis zum 31. August 2027
- **Pfarrer Sven Hanson**, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für den Leiter des Mitteldeutschen Bibelwerkes vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2024

*Beauftragungen:*

- **Pfarrer Ulrike Scheller**, 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2023, Beauftragung mit einem Stellenanteil im ökumenischen Projekt „Feier der Lebenswende“

- **PfarrerIn Ulrike Behr**, Verlängerung der Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022
- **ordinierte Gemeindepädagogin Ulrike Taggeselle**, Verlängerung der Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022
- **PfarrerIn Roswitha Meißner**, Verlängerung der Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022
- **Pfarrer Matthias Müller**, 1. August 2021 bis 31. Juli 2026, II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda mit einem Stellenanteil
- **ordinierte Gemeindepädagogin Claudia Faust**, 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2022, Beauftragung mit Religionsunterricht mit einem Stellenanteil

*Beurlaubungen/Freistellungen:*

- **PfarrerIn Nicole Moritz**, 31. Juli 2021, Ablauf der Beurlaubung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und Rückkehr in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

*Entlassungen aus dem Dienst:*

- **PfarrerIn Almut Bretschneider-Felzmann**, 31. Juli 2020
- **Pfarrer Karsten Felzmann**, 30. September 2020

*Ruhestand:*

- **Pfarrer Johannes Brehm**, 30. Juni 2021
- **Präsidentin Brigitte Andrae**, 30. Juni 2021
- **ordinierte Gemeindepädagogin Martina Franke**, 31. Juli 2021
- **PfarrerIn Dr. Beate Schreier**, 31. Juli 2021
- **Pfarrer Frieder Wisch**, 31. August 2021
- **Pfarrer Uwe Hoff**, 31. August 2021
- **PfarrerIn Ulrike Hackbeil**, 31. August 2021
- **Pfarrer Matthias Dräger**, 31. August 2021
- **Pfarrer Thoms Perlick**, 30. September 2021
- **Pfarrer Stephan Koch**, 30. September 2021
- **Pfarrer Uwe Flemming**, 30. September 2021
- **Propst Christoph Hackbeil**, 30. September 2021
- **Pfarrer Stephan Werther**, 30. September 2021

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i. R. Johannes Hofmüller**, geboren am 18. Oktober 1940 in Schönebeck, zuletzt in Estedt, verstorben am 7. Juli 2021 in Coswig
- **Pfarrer i. R. Carl Beleites**, geboren am 23. Mai 1932 in Halle (Saale), zuletzt in Trebnitz, verstorben am 17. Juli 2021 in Harztor
- **Konsistorialamtsrat i. R. Werner Seidel**, geboren am 16. August 1934 in Reinsdorf, zuletzt im Evangelischen Konsistorium Magdeburg, verstorben am 17. Juli 2021 in Fürstenwalde/Spree
- **Altbischof i. R. Dr. Christoph Demke**, geboren am 3. Mai 1935 in Bunzlau, zuletzt Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 20. Juli 2021 im Kloster Lehnin, OT Lehnin
- **Pfarrer i. R. Dr. Edelbert Richter**, geboren am 25. Februar 1943 in Chemnitz, zuletzt Provinzialpfarrer und Dozent Evangelische Predigerschule Erfurt, verstorben am 23. Juli 2021 in Weimar
- **Pfarrer Raimund Müller-Busse**, geboren am 1. September 1958 in Neu-Aschbach, zuletzt in Sülzetal, verstorben am 27. Juli 2021 in Wanzleben-Börde, OT Wanzleben
- **PfarrerIn i. R. Monika Sorge**, geboren am 24. August 1940 in Gotha, zuletzt in Ballstädt, verstorben am 24. August 2021 in Gotha

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;  
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.  
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.*

Römer 14,8

Erfurt, den 15. September 2021  
(4002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

*Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer\*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog\*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer\*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

*Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

*Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:*

Pfarrer\*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.



Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

### I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Stendal Süd-West

### II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Hohenleuben/Zwickau
2. Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Stendal

### III. Superintendentenstellen

---

### IV. landeskirchliche Stellen

1. landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Aufgaben in Kommunitäten und besonderen Formen von Gemeinde, hier für die Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale)

#### Zu I. 1.:

#### **Pfarrstelle Stendal Süd-West**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent (50 Prozent Pfarrstelle und 50 Prozent regionale Aufgaben)

Predigtstätten: 6 (ca. 650 Gemeindeglieder, 50 Prozent)

Dienstszitz: Stendal

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Stendal Süd-West ist ab 1. August 2021 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle (50 Prozent Dienstauftrag) gehören zum einen als eigenständiger Seelsorgebereich mit ca. 650 Gemeindegliedern und sechs Predigtstätten die beiden Kirchspiele Süd-West (mit den Gemeinden Luther und Christus) und das Kirchspiel Buchholz (mit den Gemeinden Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle) (50 Prozent VE). Dazu kommen weitere 50 Prozent Dienstumfang für pfardienstliche Aufgaben in der Region Stendal in Kooperation mit den beiden anderen Stadtpfarrern.

Die Pfarrbereiche Stadtgemeinde-Stendal, Jacobi-Stendal und Stendal Süd-West bilden gemeinsam die „Region Stendal“ mit insgesamt ca. 3 850 Gemeindegliedern und drei Pfarrstellen mit jeweils vollem Dienstumfang.

Den/die Bewerber\*in erwarten im eigenen Seelsorgebereich zwei engagierte Gemeindeglieder mit jeweils ländlicher und städtischer Prägung. Im Kirchspiel Süd-West wird eine lebendige Frömmigkeit (aus der Tradition der geistlichen Gemeindeerneuerung) mit Hauskreisarbeit, Lobpreis- und Gebetskreisprägung gepflegt. Im Kirchspiel Buchholz und in den anderen Teilen der Region Stendal findet sich eher eine volksskirchliche Frömmigkeit.

Erwartet wird von dem/der Bewerber\*in vor allem eine lebendige Verkündigung, Engagement in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Seelsorge und Besuchsdienst.

Die Bereiche Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und das Gemeindebüro werden hauptamtlich unterstützt.

Mit dem zweiten Standbein in der Region Stendal geht es um Mitarbeit und Entwicklung der gemeinsamen Projekte in und für die Stadt/Region Stendal.

Gute Kontakte bestehen zu Gemeinden und Werken in der Evangelischen Allianz und Ökumene. Gemeinsam weiterentwickelt werden missionarische Projekte, das KU-Modell und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene.

Wir freuen uns auf eine/n engagierte/n Pfarrer\*in/ordinierte/n Gemeindepädagog\*in, die/der mit Lust, Lebendigkeit und Teamgeist gemeinsam mit den Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) der Region Stendal das Evangelium fröhlich zu den Menschen bringt.

Der Dienstsitz ist das geräumige Pfarrhaus (170 m<sup>2</sup> Dienstwohnung und eigener Garten) mit angrenzendem Gemeindezentrum der Luthergemeinde im Stendaler Ortsteil Röxe, Schulstraße 4.

Die Hansestadt Stendal ist die Kreisstadt des Landkreises Stendal und mit ihren ca. 40 000 Einwohnern die größte Stadt der Altmark. Sie ist Verkehrsknotenpunkt und liegt zwischen Berlin, Hannover, Magdeburg und Hamburg. In Stendal gibt es alle Schulformen, drei konfessionelle Kindertagesstätten, ein Landestheater, ein Kino und ein Kulturforum, Museen, Musikschulen, Sportvereine und ein vielfältiges gastronomisches Angebot. Ebenso ist Stendal Hochschul- und Gerichtsstandort. Die Stadt bietet eine intakte Infrastruktur mit einer lebendigen Innenstadt, vielen Einkaufsmöglichkeiten, Sportstätten, Schwimmhalle, Johanniter-Krankenhaus sowie einer guten fachärztlichen und allgemeinmedizinischen Versorgung. Stendal ist eine Stadt mit einer langen und bedeutsamen Geschichte.

In Stendal gehören ca. 15 Prozent der Bevölkerung der evangelischen und 3 Prozent der katholischen Kirche an. Sie ist Sitz des Superintendenten und des Regionalbischofs, ebenso hat das Kreiskirchenamt hier seinen Standort.

#### *Amtshandlungen im Seelsorgebereich Süd-West:*

	2017	2018	2019
Taufen:	6	5	4
Konfirmationen:	5	9	2
Trauungen:	1	3	4
Bestattungen:	10	14	10

#### *Weitere Auskünfte erteilt:*

- Kirchenkreis Stendal, Superintendent M. Kleemann,  
Tel.: 03931/216364,  
E-Mail: kleemann@kirchenkreis-stendal.de

#### Zu II. 1.:

#### **Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Hohenleuben/Zwickau**

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Greiz

Stellenumfang: 75 Prozent (Kombination mit 25 Prozent Klinikseelsorge in Greiz ist möglich)

Befristung: vorerst befristet auf drei Jahre mit der Option einer Verlängerung um weitere drei Jahre für die JVA Zwickau

Dienstszitz: Hohenleuben/Zwickau

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. Januar 2022

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Greiz ist in der JVA Hohenleuben eine Pfarrstelle mit 75 Prozent Dienstumfang für die Gefängnisseelsorge zum angegebenen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Hohenleuben verfügt über 340 Haftplätze im geschlossenen und offenen Vollzug und ist vor allem für den Erstvollzug von Freiheitsstrafen an erwachsenen Männern und für die Untersuchungshaft zuständig. Ein Raum für die/den Seelsorger\*in sowie ein Gottesdienstraum (ökumenisch genutzt) sind vorhanden. Die Gemeinderäume im Pfarrhaus und der große Bibelsaal im Nebengebäude können für die Arbeit außerhalb der JVA genutzt werden.

Die JVA Hohenleuben soll 2024 geschlossen werden. Die Gefangenen sollen in die neu errichtete JVA Zwickau umziehen. Es besteht die Absicht, dass der Dienst in der JVA Zwickau in Kooperation mit einer Pfarrperson der Evangelischen Landeskirche Sachsens fortgesetzt wird. Das würde ermöglichen, den Übergang der Gefangenen gut zu begleiten. Die Verhandlungen der Länder Thüringen und Sachsen sind dazu aber noch nicht abgeschlossen.

*Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:*

- Seelsorge an den Gefangenen,
- Seelsorge an den Bediensteten in der JVA,
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen,
- Begleitung von Gefangenen in der Lockerungsphase,
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen,
- regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote,
- Teilnahme an den Konferenzen der JVA,
- Mitarbeit in der Konferenz für Gefängnisseelsorge der EKM,
- Vernetzung mit dem Kirchenkreis,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- verpflichtende Inanspruchnahme von Supervision.

*Fachliche und persönliche Voraussetzungen:*

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder eine vergleichbare Fortbildung
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld
- seelsorgliche Kompetenz
- Rollenklarheit
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer

Eine Hospitation im Vorfeld einer Bewerbung bzw. eines möglichen Stellenantritts ist erwünscht.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- amt. Superintendent Michael Behr, Tel.: 036628/82262, E-Mail: [supturgreiz@t-online.de](mailto:supturgreiz@t-online.de)
- Pfarrer Ulrich Huppenbauer (Gefängnisseelsorger), Tel.: 036427/20721 oder Handy 0162/7345866, E-Mail: [ulrich.huppenbauer@online.de](mailto:ulrich.huppenbauer@online.de)
- Kirchenrätin Gabriele Lipski (Referentin für Seelsorge), Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361/51800-332, E-Mail: [gabriele.lipski@ekmd.de](mailto:gabriele.lipski@ekmd.de)

**Zu II. 2.:**

**Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Stendal**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Stendal

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)  
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Stendal sucht für die Jugendarbeit in der Stadt und im Kirchenkreis Stendal zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer\*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog\*in (FH) oder vergleichbarer Abschluss.

*Folgende Handlungsfelder und Schwerpunkte sind uns wichtig:*

- „Junge Gemeinde“ und Begleitung des Vorbereitungskreises,
- Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- Vorbereitung, Begleitung und Organisation von Jugendkonventen,
- Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten,
- Mitarbeit im Konfirmandenprojekt der Region Stendal,
- Mitverantwortung für regionale und kreiskirchliche Höhepunkte in der Jugendarbeit (z. B. Church Night, Kirchentage etc.),
- Kooperation und Vernetzung mit ökumenischen Partnern und freien Trägern im Bereich Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Kirchenkreis.

*Wir erwarten:*

- Offenheit für unterschiedliche Frömmigkeiten/geistliche Prägungen,
- Weiterführung bisheriger Projekte und Entwicklung eigener Ansätze und Schwerpunkte,
- eine/n Mitarbeiter\*in, die/der sich mit Freude und Engagement in den genannten Bereichen einbringt sowie Lust auf Teamarbeit mitbringt.

*Wir bieten:*

- moderne und optimale Räumlichkeiten in einem Gemeindezentrum der Stadt Stendal,
- gute materielle Ausstattung (u. a. einen VW-Bus),
- zur Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben ein gut ausgestelltes Kreiskirchenamt,
- am Ort mehrere Gymnasien, Berufsschulzentrum, Hochschule, Krankenhaus, Theater, Bahnhof mit ICE-Anbindung nach Berlin und Hannover usw.,
- gute Möglichkeiten für die berufliche Verwirklichung des/der Partner\*in,
- die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen in EG 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13.

Dienstort ist Stendal; es besteht freie Wohnraumwahl. Wir sind bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich. Einen Einblick in die Jugendarbeit der Altmark finden Sie bei YouTube unter dem Titel: „Erlebnisraum Kirche – frische Projekte für junge Leute“.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel.: 03931/216364

**Zu IV. 1.:****Achtung: Verkürzte Ausschreibungsfrist bis zum 31. Oktober 2021!**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die

**landeskirchliche Pfarrstelle  
für besondere Aufgaben in Kommunitäten und besonderen  
Formen von Gemeinde,  
hier für die Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale),**

mit einem Dienstauftrag von 75 Prozent für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Dienstsitz ist Halle (Saale). Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Ein Dienstbeginn ist zum 1. Februar 2022 möglich. Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer\*innen (m/w/d).

*Die Franckeschen Stiftungen Halle (Saale):*

Die Franckeschen Stiftungen, 1698 von August Hermann Francke als pietistisches Sozial- und Bildungswerk gegründet, sind ein europaweit einzigartiger Bildungskosmos. Mit ihren historischen Sammlungen in barocker Schularchitektur, ihren Ausstellungen, besonders aber den pädagogischen und sozialen Projekten sind sie weit mehr als ein Museum. Gegründet mit dem Ziel, Gesellschaft zu verbessern, beteiligen wir uns an aktuellen gesellschaftlichen Debatten: demokratische Bildung, gesellschaftliche Teilhabe, nachhaltiges Handeln ([www.francke-halle.de](http://www.francke-halle.de)).

*Aufgaben in der Stelle:*

- Die/Der Stiftungspfarrer\*in soll sich als integraler Teil der Franckeschen Stiftungen, ihrer Mitarbeiterschaft und ihrer Arbeitsstrukturen verstehen. In diesem Sinne ist sie/er ein/e Exponent/in der Stiftungen.
- Sie/Er hat den Auftrag, den christlichen Geist, von dem die Arbeit der Franckeschen Stiftungen seit ihrer Gründung geprägt war, unter den Rahmenbedingungen der heutigen Zeit nach innen und außen sichtbar und erfahrbar zu machen.
- Dazu gehören seelsorgerliche Dienste ebenso wie geistliche und ggf. religionspädagogische Angebote auf dem Stiftungsgelände im Rahmen von Eigen- oder Drittveranstaltungen. In diesem Rahmen gilt es, bestehende Veranstaltungsformate fortzusetzen (Francke-Gottesdienst, Bibelstunde etc.), aber auch neue Formate zu konzipieren und durchzuführen.

*Die Arbeit der Pfarrstelle richtet sich einerseits auf die stiftungseigenen Arbeitszweige:*

- Entwicklung von entsprechenden Angeboten sowohl im kulturellen als auch im sozialen und sozialpädagogischen Arbeitsbereich (Beratung des Kulturprogramms, Kitas, offene Kinder- und Jugendarbeit, Veranstaltungen, Fortbildungen etc.)
- Teilnahme an den entsprechenden internen Arbeitsstrukturen (Dienstbesprechungen etc.)
- regelmäßige Absprachen mit der Geschäftsleitung

*Die Arbeit der Pfarrstelle richtet sich andererseits an die Partnereinrichtungen auf dem Stiftungsgelände:*

- Netzwerkarbeit innerhalb der ca. 40 Partnereinrichtungen auf dem Gelände der Franckeschen Stiftungen, insbesondere der schulischen Einrichtungen, des Stadtsingechors sowie des Hauses der Generationen
- Stärkung der Vernetzung der kirchlichen Einrichtungen auf dem Gelände der Franckeschen Stiftungen und in die EKM hinein

*Unsere Erwartungen an Sie:*

- teamfähig, kommunikativ, empathisch, neugierig, kreativ
- Freude an Netzwerkarbeit

- Erfahrungen und Kompetenzen in der Arbeit mit kirchlichen Menschen
- Fähigkeit zur Selbstorganisation

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Prof. Dr. Müller-Bahlke, Direktor der Franckeschen Stiftungen, Tel.: 0345/2127-400, E-Mail: [leitung@francke-halle.de](mailto:leitung@francke-halle.de),
- OKR Christian Fuhrmann, Leiter des Dezernats Bildung und Gemeinde, Landeskirchenamt, Tel.: 0361/51800-300, E-Mail: [christian.fuhrmann@ekmd.de](mailto:christian.fuhrmann@ekmd.de)
- OKR Michael Lehmann, Leiter des Dezernats Personal, Landeskirchenamt, Tel.: 0361/51800-400, E-Mail: [michael.lehmann@ekmd.de](mailto:michael.lehmann@ekmd.de)

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle

Nachstehend wird die Satzung für die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale in ihrer am 11. Juni 2021 vom Senat der Hochschule beschlossenen und vom Kollegium des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. Juli 2021 genehmigten Fassung bekanntgemacht.

Erfurt, den 7. September 2021  
(4241-02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

### Satzung für die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle

Vom 11. Juni 2021

Gemäß §§ 1, 5 und 6 des Kirchengesetzes über die Einrichtung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale vom 1. Januar 1995 (ABI. EKKPS 1994 S. 165) erlässt die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle die folgende Satzung:

#### § 1 Rechtsstatus

Die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle ist eine nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft. Träger ist die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Die Hochschule ist kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Hochschule ist Halle (Saale). Die Hochschule führt die Tradition der Evangelischen Kirchenmusikschule der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen weiter. Sie unterhält auf dem Wege der Kooperation zu anderen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen enge Beziehungen.



§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Lehre an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle ist auf den Verkündigungsauftrag der Kirche gegründet. Unter Beachtung der durch die Direktorenkonferenz Kirchenmusik der EKD erlassenen Rahmenordnungen sind die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule in ihren theoretischen und musikpraktischen Bestandteilen:

- a) auf die Vermittlung von Fertigkeiten, die zur Ausübung des Kirchenmusikerberufes erforderlich sind, ausgerichtet,
- b) auf die Verfeinerung und Spezialisierung bestehender Fertigkeiten von kirchenmusikalischer Relevanz ausgerichtet.

Grundlage der Lehre sind die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Modulhandbücher in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal, die Doktoranden und die Studierenden.
- (2) Angehörige der Hochschule sind das nebenberuflich tätige künstlerische und wissenschaftliche Personal sowie die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet:
  - a) die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
  - b) sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen.
- (4) Zusätzlich sind die Mitglieder der Hochschule verpflichtet, an der demokratischen Selbstverwaltung mitzuwirken und administrative Aufgaben zu übernehmen.

§ 4

Hochschuldozenten

- (1) Die Gruppe der Hochschuldozenten (künstlerisches und wissenschaftliches Personal) setzt sich zusammen aus den hauptamtlichen Professoren (nach § 35 HSG LSA), den hauptamtlichen Hochschuldozenten, den Honorarprofessoren (nach § 47 HSG LSA) und den Lehrbeauftragten.
- (2) Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Hochschuldozenten der Fachgruppen Musikwissenschaft und Theologie. Die Hochschuldozenten der Fachgruppe Theologie sollen zusätzlich zur Lehre in der Gestaltung des geistlichen Lebens der Hochschule mitwirken.
- (3) Auf das künstlerische und wissenschaftliche Personal finden die Einstellungsbedingungen für das nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vergleichbare Personal entsprechende Anwendung.
- (4) Das künstlerische und wissenschaftliche Personal versieht seine Lehrtätigkeit nach Maßgabe des jeweiligen Dienstauftrages in eigener künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Es ist dem Auftrag und den Ordnungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, soweit nicht durch diese Satzung anderweitig geregelt.
- (5) Die Berufung hauptamtlicher Hochschuldozenten erfolgt in Anlehnung an § 36 HSG LSA. Diese werden nach Senatsabstimmung (mit absoluter Mehrheit) dem Landeskirchenamt der EKM vorgeschlagen und von diesem berufen. Vor

Übergabe des Berufungsvorschlages an das Landeskirchenamt hat der Senat das Kollegium der Hochschuldozenten sowie das Kuratorium unter Wahrung einer angemessenen Frist anzuhören, die Ergebnisse der Anhörung auf ihre Relevanz für die Berufung zu überprüfen und ggf. einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten. Zu diesem sind das Kollegium der Hochschuldozenten sowie das Kuratorium neuerlich anzuhören. Berufen werden können nur solche Personen, die die Berufungsvoraussetzungen zur Berufung von Professoren und Professorinnen nach § 35 HSG LSA erfüllen und die Mitglied in einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland sind.

(6) Die Lehrbeauftragten im künstlerischen und wissenschaftlichen Bereich werden vom Senat nach Maßgabe der Studienpläne bestellt. Die einzelnen Abläufe der Bestellung legt der Senat fest.

§ 5

Die Studierenden

- (1) Zum Studium an der Hochschule kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen
  - a) nach den Bedingungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule und
  - b) nach den jeweils geltenden Gesetzen des Landes Sachsen-Anhalt
 erfüllt.
- (2) Unter Wahrung schulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen können die Studenten einer privatrechtlich organisierten freien oder unabhängigen Studierendenschaft angehören.

§ 6

Organe der Hochschule

- (1) Organe der Hochschule sind
  - 1. der Senat,
  - 2. das Rektorat,
  - 3. das Kuratorium.
- (2) An der Selbstverwaltung der Hochschule wirken des Weiteren folgende Gremien und Gruppen und mit:
  - 1. die Fachgruppen,
  - 2. der Studierendenrat,
  - 3. der Prüfungsausschuss,
  - 4. die hauptamtlichen Professoren und Dozenten,
  - 5. die Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren,
  - 6. die Studierenden,
  - 7. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7

Der Senat

- (1) Der Senat ist zentrales Organ der Hochschule.
- (2) Dem Senat gehören an:
  - 1. die Mitglieder des Rektorats mit dem Rektor als Vorsitzenden,
  - 2. der Gleichstellungsbeauftragte (nach § 72 HSG LSA),
  - 3. vier Mitglieder der Hochschule aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren und Dozenten,
  - 4. zwei Angehörige aus der Gruppe der Lehrbeauftragten oder Honorarprofessoren,
  - 5. zwei Vertreter der Studierenden,
  - 6. ein sonstiger Mitarbeiter (nach § 52 HSG LSA).
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte verfügt über das passive Wahlrecht zum Senat. Ebenso verfügen die Mitglieder des Senates über das passive Wahlrecht zum Amt des Gleichstellungsbeauftragten. Fallen durch Wahlen zum Senat und zum

Amt des Gleichstellungsbeauftragten beide Ämter auf eine Person, so nimmt diese in Personalunion Wahlmandat und Sitz des Gleichstellungsbeauftragten im Senat mit einfachem Stimmrecht wahr. Fallen beide Ämter auf unterschiedliche Personen, vergrößert sich der Senat um ein Mitglied.

- (4) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Hochschule entsprechend dem Hochschulgesetz.
- (5) Die Wahl des Senates erfolgt nach Maßgabe des § 5 der Wahlordnung für die unter Absatz 2 Nummer 3. bis 6. genannten Personen bzw. Gruppen. Die Amtszeit der Vertreter der Studierendenschaft beträgt ein Jahr, die der Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten zwei Jahre, die der hauptamtlichen Professoren und Hochschuldozenten und sonstigen Mitarbeiter vier Jahre gemäß § 67 Absatz 5 HSG LSA.
- (6) Die Abläufe im Senat werden durch eine eigene vom Senat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 8

##### Das Rektorat

- (1) Das Rektorat ist zentrales Organ der Hochschule. Es ist dem Senat unterstellt.
- (2) Das Rektorat leitet die Hochschule im täglichen Betrieb. Es wird gebildet aus dem Rektor als Vorsitzendem und dem Prorektor.
- (3) Die Legislativen für den Rektor und den Prorektor dauern jeweils fünf Jahre, wobei sich die Legislativen nicht überdecken müssen.
- (4) Auf Vorschlag des Rektors legen Rektor und Prorektor untereinander bestimmte Geschäftsbereiche fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Rektorat legt fest, wie sich der Rektor und Prorektor in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in den Organen und Gremien der Hochschule sowie in externen Gremien gegenseitig vertreten. In der laufenden Geschäftsführung der Hochschule vertritt der Prorektor den Rektor.

#### § 9

##### Der Rektor

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er ist für den Ablauf des Studienbetriebes verantwortlich und sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats und des Rektorats. Er übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich. Der Rektor übt außerdem die Dienstaufsicht über die sonstigen Mitarbeiter i. S. d. § 52 HSG LSA aus.
- (2) Der Rektor soll hauptamtlicher Dozent der Hochschule und Kirchenmusiker sein.
- (3) Kandidaten für das Amt des Rektors können ihre Kandidatur selbst erklären oder durch die hauptamtlichen Dozenten vorgeschlagen werden. Im Falle des Vorschlages aus der hauptamtlichen Dozentenschaft heraus muss die Bereitschaft zur Kandidatur festgestellt werden. Kandidieren soll nur, wer erst nach dem Ende der Legislatur die gesetzliche Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand erreicht.
- (3) Der Rektor wird nach Abstimmung mit absoluter Mehrheit vom Senat dem Landeskirchenamt zur Berufung vorgeschlagen. Die Berufung erfolgt für jeweils eine Legislatur. Eine erneute Berufung ist möglich. Vor Übergabe des Berufungsvorschlages an das Landeskirchenamt hat der Senat das Kollegium der Hochschuldozenten sowie das Kuratorium unter Wahrung einer angemessenen Frist anzuhören, die Ergebnisse der Anhörung auf ihre Relevanz für die Berufung zu überprüfen und ggf. einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten. Zu diesem sind das Kollegium der Hochschuldozenten sowie das Kuratorium neuerlich anzuhören.

(4) Kommt eine Kandidatur nach Absatz 2 nicht zustande oder findet der Berufungsvorschlag nicht die notwendige Mehrheit, führt der bisherige Rektor die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten fort. Konnte auch vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des Rektors keine Neubesetzung erfolgen, kann der Senat durch Beschlussfassung mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorübergehend einen hauptamtlichen Professor oder Dozenten mit der Wahrnehmung der Funktion als geschäftsführender Rektor beauftragen. Die Wahrnehmung der Funktion soll spätestens mit Ablauf des Semesters enden, in dem die gesetzliche Altersgrenze für den Ruhestandseintritt erreicht wird.

(5) Aus wichtigem Grund kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Senatsmitglieder beim Landeskirchenrat eine Abberufung des Rektors beantragt werden.

#### § 10

##### Der Prorektor

- (1) Der Prorektor wird aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschuldozenten durch den Senat mit absoluter Mehrheit für eine Legislatur gewählt. Für die Wahl des Prorektors hat der Rektor das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat. Kommt keine Wahl zustande, kann der Senat eigene Kandidaten aufstellen. In jedem Fall muss die Bereitschaft zur Kandidatur festgestellt werden. Kandidieren soll nur, wer erst nach dem Ende der Legislatur die gesetzliche Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand erreicht. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.
- (2) Die Amtszeit des Prorektors ist grundsätzlich nicht an die Amtszeit des Rektors gebunden. Die Amtszeit des Prorektors kann aber durch den Senat mit dem Ende der Amtszeit des Rektors beendet werden.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Prorektor mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Senatsmitglieder abgewählt werden. Im Fall der Abwahl ist ein neuer Prorektor innerhalb von drei Monaten ab dem Tage der Abwahl zu wählen.
- (4) Kommt eine Kandidatur nach Absatz 1 nicht zustande oder findet der Berufungsvorschlag nicht die notwendige Mehrheit, führt der bisherige Prorektor die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung, längstens jedoch für die Dauer von vier Monaten fort. Konnte auch vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des Prorektors keine Neubesetzung erfolgen, kann der Senat durch Beschlussfassung mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorübergehend einen hauptamtlichen Professor oder Dozenten mit der Wahrnehmung der Funktion als geschäftsführender Prorektor beauftragen. Die Wahrnehmung der Funktion soll spätestens mit Ablauf des Semesters enden, in dem die gesetzliche Altersgrenze für den Ruhestandseintritt erreicht wird.

#### § 11

##### Die Fachgruppen

- (1) Der Senat legt die Einteilung von Fächern und Fachgebieten in Fachgruppen fest.
- (2) Die Fachgruppen werden gebildet aus hauptamtlichen Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten, die die Lehre in fachlich eng zusammenhängenden Fächern und Fachgebieten vertreten. Die Fachgruppen werden von Fachgruppensprechern organisiert und geleitet.
- (3) Die Fachgruppensprecher werden vom Senat nach Anhörung der Mitglieder der Fachgruppen eingesetzt. Die Kriterien der Einsetzung regelt eine Durchführungsbestimmung.
- (4) Die Amtszeit der Fachgruppensprecher endet durch Rücktritt oder durch Senatsentscheid. Alle vier Jahre überprüft der Senat den Status der Einsetzung der Fachgruppensprecher und hört dazu ggf. die Mitglieder der Fachgruppe an.

§ 12

Der Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein vom Senat eingesetztes Gremium. Der Prüfungsausschuss wirkt auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung hin und entscheidet über alle Fragen der Prüfungsorganisation sowohl im Allgemeinen als auch im Einzelfall.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor als stellvertretendem Vorsitzenden und den Fachgruppensprechern.
- (3) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch eine eigene, vom Senat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Der Studierendenrat

- (1) Zu ihrer Vertretung wählen die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule den Studierendenrat. Der Studierendenrat beruft die Studierendenvollversammlung ein, der alle an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden angehören. Die Studierendenvollversammlung berät über allgemeine Fragen von studentischem Interesse.
- (2) Der Studierendenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Semestern gewählt werden.
- (3) Diese fünf Mitglieder wählen aus ihren Reihen den Vertreter der Studierendenschaft im Kuratorium.
- (4) Die studentischen Vertreter für den Senat werden von der gesamten Studierendenschaft gewählt.
- (5) Die Wahlabläufe werden von der Studierendenschaft eigenverantwortlich festgelegt und organisiert.
- (6) Die Studierendenschaft gibt sich dazu eine eigene Wahlordnung.

§ 14

Das Kuratorium

- (1) Gemäß dem Kirchengesetz über die Errichtung der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) wird ein Kuratorium als beratendes Organ für die Hochschule gebildet.
- (2) Das Kuratorium berät die Hochschule in Fragen der Gestaltung des künstlerischen Profils, der Lehre, der Öffentlichkeitsarbeit und des Lebens an der Hochschule. Es wirkt daran mit, dass die Hochschule ihren Auftrag erfüllt und die Zielsetzung der Hochschule gewahrt wird.
- (3) Das Kuratorium wirkt durch Stellungnahme zum Berufungsvorschlag an der Berufung hauptamtlicher Hochschuldozenten sowie an der Berufung des Rektors mit.
- (4) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern, die vom Landeskirchenrat berufen werden.
- (5) Im Kuratorium arbeiten Vertreter des Trägers, des zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt, des Institutes für Musik und der Theologischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. sowie weitere Vertreter des künstlerisch-wissenschaftlichen öffentlichen Lebens zusammen.
- (6) Für sechs Mitglieder schlagen diese Institutionen jeweils einen eigenen Vertreter zur Berufung vor.
- (7) Weitere drei Mitglieder werden durch den Senat der Hochschule zur Berufung vorgeschlagen.
- (8) Der Vertreter der Studierendenschaft wird aus den Reihen des Studierendenrates bestimmt.
- (9) Zusätzlich gehören dem Kuratorium qua Amt der Rektor der Hochschule sowie der Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an. Der Landeskirchenmusikdirektor beruft das Kuratorium zu seinen Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

- (10) Aus wichtigem Grund kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Senatsmitglieder beim Landeskirchenrat eine Abberufung von einzelnen Kuratoren beantragt werden.
- (11) Die Amtszeit der Kuratoren endet durch Rücktritt oder Abberufung.

§ 15

Die sonstigen Mitarbeiter

Zu den sonstigen Mitarbeitern i. S. d. § 52 HSG LSA zählen alle in den Dienstleistungsbereichen Verwaltung, Bibliothek und Gebäude/Anlagen tätigen Angestellten und Hilfskräfte. Sie treffen in einer Dienstberatung regelmäßig mit dem Rektor zusammen. Die Dienstpflichten und -umfänge der sonstigen Mitarbeiter werden durch Dienstanweisungen geregelt.

§ 16

Der Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Entsprechend § 72 HSG LSA wirkt der Gleichstellungsbeauftragte auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Hochschule hin.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Er wird von den weiblichen Hochschulmitgliedern aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschuldozenten für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 17

Der Behindertenbeauftragte

Entsprechend § 73 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist vom Senat ein Behindertenbeauftragter zu bestellen.

§ 18

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 19

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Senat der Hochschule mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland genehmigt sowie dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle/Saale vom 1. Januar 2010 (ABl. EKM S. 141) außer Kraft.

Halle (Saale), den 11. Juni 2021

Der Senat  
der Evangelischen Hochschule  
für Kirchenmusik Halle

Prof. Peter Kopp  
Rektor

**Bekanntmachung der Satzung  
der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft  
Familie Sachsen-Anhalt e.V.  
(eaf Sachsen-Anhalt)**

Nachfolgend wird die von der Mitgliederversammlung am 24. April 2018 beschlossene geänderte Satzung der anerkannten kirchlichen Einrichtung „Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie Sachsen-Anhalt e. V. (eaf Sachsen-Anhalt)“ veröffentlicht. Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat die Änderung des Statuts durch Beschluss vom 24. August 2021 gemäß § 5 Absatz 5 i. V. m. § 4 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Kirchengesetzes über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Werkegesetz – WG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 309) bestätigt. Die geänderte Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer VR 11259 am 30. Oktober 2018 in Kraft getreten.

Erfurt, den 24. August 2021  
(3625-01)

Das Landeskirchenamt i. A. Liane Engelbrecht  
der Evangelischen Kirche Kirchenrechtsrätin  
in Mitteldeutschland

**Satzung der Evangelischen  
Arbeitsgemeinschaft  
Familie Sachsen-Anhalt e. V.  
(eaf Sachsen-Anhalt)**

Vom 7. Februar 1996  
in der Fassung vom 24. April 2018

Präambel

Der Verein Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie Sachsen-Anhalt e. V. (eaf Sachsen-Anhalt) ist ein Zusammenschluss von Verbänden, Diensten, Einrichtungen und Werken der evangelischen Landeskirchen und deren Untergliederungen im Land Sachsen-Anhalt, die sich mit den Entwicklungen der Familienpolitik auseinandersetzen. Als evangelischer Dachverband bearbeitet der Verein aktuelle familienpolitische Fragestellungen und leistet so im Sinne evangelischer Sozialethik einen Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung. Seine Tätigkeit entfaltet der Verein überwiegend im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1  
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie Sachsen-Anhalt e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nr. VR 11259 eingetragen und hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2  
Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Bearbeitung insbesondere ethischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik sowie die Förderung der Familienbildung, der

Familienberatung und der Familienerholung auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Dies umfasst auch eine Mitwirkung bei der Meinungsbildung in Kirche, Politik und Gesellschaft.

(2) Der Verein wirkt an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der im Land Sachsen-Anhalt tätigen evangelischen Landeskirchen mit. In diesem Rahmen soll er insbesondere

1. die Koordination und Kooperation der Aktivitäten seiner Mitglieder fördern,
2. gemeinsame Aktionen durchführen,
3. gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen familienpolitischen Fragestellungen erarbeiten und vertreten sowie
4. Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 3  
Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4  
Zuordnung

(1) Der Verein ist von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als eine selbstständige kirchliche Einrichtung anerkannt.

(2) Er ist Mitglied der „Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie“ auf Bundesebene. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er auch in anderen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene mitwirken.

§ 5  
Mitgliedschaft

(1) Kirchliche Körperschaften, deren Untergliederungen, Verbände, Dienste, Einrichtungen und Werke, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Sachsen-Anhalt (ACK) angehörende Evangelische Freikirchen sowie natürliche Personen können als stimmberechtigte Mitglieder im Verein mitwirken. Die Mitarbeit rechtlich unselbständiger Verbände, Dienste, Einrichtungen und Werke richtet sich nach dem Recht der jeweiligen Rechtsträgerin oder des jeweiligen Rechtsträgers. Natürliche Personen sollen Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Religionsgemeinschaft sein; ein Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

(2) Natürliche und juristische Personen sowie Zusammenschlüsse der Familienarbeit, die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, können ohne Stimmrecht als Gastmitglieder aufgenommen werden.

- (3) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind
1. eine überwiegende Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt,
  2. Interesse an familienpolitischen Fragestellungen,
  3. die Anerkennung der Regelungen dieser Satzung sowie
  4. ein schriftlicher Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand.



(4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, darüber hinaus bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei natürlichen Personen durch Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erklären.

(6) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch Ausschluss beenden. Die oder der Betroffene kann der Ausschlussentscheidung des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte der oder des Betroffenen.

(7) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die unterjährige Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft berechtigten nicht zur Kürzung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr lädt die oder der Vorsitzende alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder binnen sechs Wochen einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter; die Bevollmächtigung ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Darüber hinaus sind Stimmrechte nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist sie bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, beschlussfähig. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung kommen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande.

(4) Der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnete Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.

#### § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins und achtet auf die Einhaltung der Satzung.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Beratung von Grundsatzfragen der Familienpolitik;

2. die Wahl des Vorstands aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig;

3. die Bestellung von mindestens zwei, nicht dem Vorstand angehörenden Personen für die Kassenprüfung gemäß § 12 Absatz 5 für die Dauer von vier Jahren, erneute Bestellung ist zulässig;

4. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Geschäftsführung und der Kassenprüfung;

5. die Beschlussfassung zur Jahresrechnung einschließlich der Entlastung des Vorstands bei Beachtung des § 12 Absatz 5 Satz 4;

6. die Beschlussfassung zum Haushaltsplan;

7. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2;

8. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;

9. Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 und § 5 Absatz 6 Satz 2 und 3;

10. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands gemäß § 9 Absatz 8;

11. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins gemäß § 13 und zur Bestellung von Liquidatoren.

#### § 9 Vorstand

(1) Dem gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 zu wählenden Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie
3. ein bis drei weitere Personen.

(2) Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teilnehmen.

(3) Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden für den Rest ihrer Amtszeit durch unverzügliche Nachwahl entsprechend § 8 Absatz 2 Nummer 2 ersetzt. Für ausscheidende Personen gemäß Absatz 1 Nummer 3 gilt dies nur dann, wenn mangels einer Nachwahl keine Person gemäß dieser Regelung mehr im Vorstand vertreten wäre.

(4) Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen und geleitet.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(6) Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, außerhalb seiner Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich, elektronisch oder per Telefonkonferenz fassen, wenn diesem Verfahren mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren und zu bestätigen.

(7) Für die Protokollierung von Vorstandssitzungen gilt § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Das von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnete Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern sowie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Vorstand kann seinen Geschäftsgang durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Geschäftsordnung regeln.

## § 10

## Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verantwortet die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt gemeinsam durch zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
1. die Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  2. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
  3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
  6. die Anstellung von Personal,
  7. die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal,
  8. Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 und § 5 Absatz 6 Satz 1,
  9. die Kontaktpflege zu den Vereinsmitgliedern, zur Kirche und zu den Partnerorganisationen gemäß § 4.
- (3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.

## § 11

## Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat eine Geschäftsstelle einzurichten und eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer anzustellen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Für jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten ist eine Dienstanweisung zu erstellen.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal führt die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer können die Dienst- und Fachaufsicht über das weitere Personal übertragen werden.

## § 12

## Geschäftsjahr, Finanzen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere finanziert durch
1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Zuwendungen aus öffentlichen und kirchlichen Kassen,
  3. Zuschüsse Dritter,
  4. selbst erwirtschaftete Einnahmen und
  5. Spenden.
- (3) Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgaben angemessene Rücklagen bilden.
- (4) Der Vorstand wacht über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und deren ordnungsgemäße Buchung. Er trägt Verantwortung für die rechtzeitige Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen. Insbesondere achtet er darauf, dass Zuwendungen und Zuschüsse rechtzeitig und vollständig beantragt, ordnungsgemäß verwendet und nachgewiesen werden.
- (5) Die gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 bestellten Personen überprüfen die Ordnungsgemäßheit der laufenden Kassen- und Buchführung. Der Vorstand sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind verpflichtet, der Kassenprüfung jederzeit umfassende Einsicht in die Kassen- und Buchführung zu gewähren und dieser die Jahresrechnung zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Auf Verlangen sind ihr auch sämtliche relevanten Nachweise und Belege vorzulegen sowie notwendige Auskünfte und Erläuterungen zu erteilen. Die Mitgliederversammlung soll

erst nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung dem Vorstand Entlastung gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 6 erteilen.

(6) Die Jahresrechnung des Vereins kann durch das für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

## § 13

## Satzungsänderungen, Beendigung der Vereinsarbeit

- (1) Beschlussfassungen gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 12 setzen voraus, dass
1. die Mitglieder zeitgleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung über die geplante Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins schriftlich informiert worden sind,
  2. mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist und
  3. eine Mehrheit von mindestens Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird.
- (2) Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für den Vereinszweck nahekommende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung beruht auf den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 7. Februar 1996 sowie der Mitgliederversammlung vom 2. April 2008 und vom 24. April 2018.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Bildungsstätte Alterode e. V. Ländliche Heimvolkshochschule

Nachfolgend wird die von der Mitgliederversammlung am 16. April 2018 beschlossene geänderte Satzung der anerkannten kirchlichen Einrichtung „Evangelische Bildungsstätte Alterode e. V. Ländliche Heimvolkshochschule“ veröffentlicht. Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat die Änderung des Statuts durch Beschluss vom 24. August 2021 gemäß § 5 Absatz 5 i. V. m. § 4 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Kirchengesetzes über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Werkegesetz – WG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 309) bestätigt. Die geänderte Satzung ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Registernummer VR 44223 am 24. September 2019 in Kraft getreten.

Erfurt, den 24. August 2021  
(5552-02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Liane Engelbrecht  
Kirchenrechtsrätin

**Satzung der Evangelischen Bildungsstätte  
Alterode e. V.  
Ländliche Heimvolkshochschule**

Vom 16. April 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Bildungsstätte Alterode e. V. Ländliche Heimvolkshochschule“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alterode, Einestraße 13, 06456 Arnstein OT Alterode, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registernummer VR 44223 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt. In seiner Arbeit ist der Verein den christlichen Grundwerten und den Werten der freiheitlichen Demokratie verpflichtet.
- (2) Dieser Zielsetzung dient die Errichtung und das Betreiben der Ländlichen Heimvolkshochschule in Alterode, um zur Bildung von Persönlichkeiten beizutragen, die fähig sind, ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche zu erkennen und zu erfüllen. Schwerpunkte sind persönlichkeitsbildende, politisch-demokratische und berufliche Lernfelder. Das Bildungsprogramm ist dem christlichen Wertekanon verpflichtet.
- (3) Die Veranstaltungen der Bildungseinrichtung stehen grundsätzlich jeder Person offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstände können aus Mitteln des Vereins Aufwandsentschädigungen erhalten. Darüber hinaus erhalten Mitglieder und Vorstände keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck anzuerkennen und zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögen des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand angezeigt werden kann,
  - c) durch Ausschluss, für den gilt: Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen, kön-

nen auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand einberufen oder von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall leitet diese sein Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 9) und die Auflösung des Vereins (§ 10), mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (6) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist in der Mitgliederversammlung mit einer Vertreterin/einem Vertreter mit eigener Stimme vertreten. Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda ist in der Mitgliederversammlung mit einer Vertreterin/einem Vertreter mit eigener Stimme vertreten. Die örtliche Kirchengemeinde ist in der Mitgliederversammlung mit einer Vertreterin/einem Vertreter mit eigener Stimme vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1d. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der geborenen und gewählten Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Absatz 1 die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in.
  - b) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie die Entlassung des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
  - f) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
  - g) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen,
  - h) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das Folgejahr,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:
  - a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) als geborenes Mitglied,
  - b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda als geborenes Mitglied,

- c) einer Vertreterin/einem Vertreter der örtlichen Kirchengemeinde als geborenes Mitglied,  
 d) bis zu zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gebildet. Er bleibt bis zur Neubildung im Amt. Wiederwahl/-benennung ist möglich.

#### § 8 Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten. Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mind. 50 % aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden. Liegt infolge mangelnder Teilnahme keine Beschlussfähigkeit vor, so beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut ein. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig und kann die Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda zu mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 16.4.2018 beschlossen.  
 (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Bekanntgabe eines weiteren Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Döllingen - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Döllingen seit dem 13. August 2021 ein weiteres Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.339 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** Abbildung der Schmuckurne des Altars der Kirche Döllingen

**Legende:** „EV. KIRCHENGEMEINDE DÖLLINGEN“  
 (mit dem Beizeichen „1“)

**Maße:** 35 mm. rund



Das Siegel mit dem Beizeichen „Kreuz“ führt der Pfarrer/ die Pfarrerin und das Siegel mit dem Beizeichen „1“ führt der GKR-Vorsitzende/die GKR-Vorsitzende.

Erfurt, den 24. August 2021  
 (6262-01)

Das Landeskirchenamt  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
 Kirchenrechtsrat

### Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Falkenhain - Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Falkenhain aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinde und Vereinigung zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Meuselwitz außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 24. August 2021  
 (6262-01)

Das Landeskirchenamt  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
 Kirchenrechtsrat

#### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341/238214-19, Fax 0341/71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.



# GLAUBE+HEIMAT

## GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:  
[www.meine-kirchenzeitung.de](http://www.meine-kirchenzeitung.de) → Abonnements

Woche  
für Woche  
frei Haus:







## Wartburg Verlag

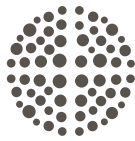
Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar

Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: [www.wartburgverlag.net](http://www.wartburgverlag.net)





**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

## ELEKTRO - MOBILITÄT FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

In der KIRCHEN-E-Mobilität wird ein großes Portfolio aus E- und Hybridfahrzeugen und E-Fahrrädern für Einrichtungen und Mitarbeiter\*innen geboten.

Im KIRCHENShop finden Sie unter KIRCHENFahrzeugkauf und KIRCHENPremium-Autohaus viele E- und Hybridmodelle zu außerordentlich attraktiven Konditionen. Zusätzlich können wir Ihnen E-Fahrräder zahlreicher Marken anbieten - inkl. eines umfassenden Versicherungs- und Servicepakets.

### Starke Leistungen

- E- und Hybridfahrzeuge sämtlicher Hersteller
- E- Fahrräder vieler Marken
- Attraktive Konditionen
- Umfassender Service

### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa  
Tel. 0431 59 49 99-555  
kontakt@kirchenshop.de  
www.kirchenshop.de

44/28

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

